



HVBG

HVBG-Info 20/1992 vom 06.08.1992, S. 1795 - 1802, DOK 519.4/017-LSG

**Zur Frage der Zuordnung kleinerer landwirtschaftlicher Unternehmen zur landwirtschaftlichen UV - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24.09.1991 - L 5 U 90/88**

Zur Frage der Zuordnung kleinerer landwirtschaftlicher Unternehmen zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§§ 776 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 778 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 24.9.1991 - L 5 U 90/88 -

Mit Urteil vom 24.9.1991 - L 5 U 90/88 - hat das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen über die Beitragspflicht des Eigentümers eines Resthofes mit Wiesengrundstück ( 1,7 ha) zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) entschieden. Der Kläger hatte den Resthof 1981 von einem landwirtschaftlichen Unternehmer erworben, der die streitigen Flächen von seinem bis dahin 28 ha großen landwirtschaftlichen Unternehmen abgetrennt hatte.

Das die Mitgliedschaft des neuen Eigentümers zur LUV bestätigende Urteil setzt sich in mehreren Schwerpunkten mit den Ansichten des Klägers auseinander. Dabei wird auch ein Teil der bisherigen Rechtsprechung bei der Abgrenzung kleinerer landwirtschaftlicher Unternehmen zu Flächen, die nicht der Beitragspflicht unterliegen, verarbeitet und zitiert.

Im einzelnen hat das Gericht festgestellt, daß das Halten von durchschnittlichen acht Altschafen auf einer 1,25 ha großen Wiese Bodewirtschaftung i.S. eines landwirtschaftlichen Unternehmens darstellt. Dem Gutachten des Sachverständigen folgend wurden für die Bewirtschaftung dieser Fläche und für die Betreuung der Schafe jährlich ca. 60 Arbeitsstunden angesetzt, für die Pflege und Aberntung von 42 Obstbäumen nochmals 12 Arbeitsstunden. Dieser Arbeitsaufwand wurde nicht mehr als extrem gering angesehen. Darüber hinaus wird dargelegt, daß die vorliegende Unternehmensstruktur nicht unter § 778 RVO fallen kann. Das Gericht hat schließlich festgestellt, daß es für die Mitgliedschaft in der LUV ohne Bedeutung ist, mit welcher Motivation das landwirtschaftliche Unternehmen betrieben wird und welche Herkunft, Stand und Ausbildung der Unternehmer besitzt. Auch spiele die individuelle soziale Schutzbedürftigkeit des Unternehmens keine Rolle. So entspreche es der Systemgerechtigkeit der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, daß auch Arbeitnehmer, im Unternehmen mitarbeitende Familienangehörige und mithelfende Dritte (§ 539 Abs. 2 RVO) in den Versicherungsschutz i.S. einer typisierenden Betrachtungsweise des sozialen Schutzbedürfnisses einbezogen werden. Dem werde insbesondere auch durch die Tatsache Rechnung getragen, daß in einer Vielzahl von Fällen Versicherte in landwirtschaftlichen Kleinst- und Zwergbetrieben Versicherungsleistungen begehren.

